

# Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule

Änderung vom 18. Juni 2013

GS 38.0192

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## I.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003<sup>1</sup> für den Kindergarten und die Primarschule wird wie folgt geändert:

### § 5 Unterrichtsorganisation

<sup>1</sup> Eine Lektion dauert im Kindergarten und an der Primarschule 45 Minuten.

<sup>2</sup> Der tägliche Unterricht beginnt im Rahmen von Blockzeiten um 8 Uhr und endet um 12 Uhr; am Nachmittag endet er spätestens um 16.30 Uhr. Abweichungen, die durch lokale Gegebenheiten bedingt sind, bewilligt der Schulrat.

<sup>3</sup> Der Vormittagsunterricht besteht aus je 4,6 Lektionen (exkl. Pausen). Darin enthalten ist eine Eingangslektion im Umfang von 0,6 Lektionen.

<sup>4</sup> In Klassen des 5. und 6. Primarschuljahres kann der Vormittagsunterricht an einzelnen Tagen vor 8 Uhr beginnen und 5 Lektionen umfassen. Diesfalls werden eine oder mehrere Eingangslektionen mit einer oder mehreren Nachmittagslektionen ausgetauscht.

<sup>5</sup> Eine Nachmittagslektion oder im 5. und 6. Primarschuljahr bei Bedarf eine oder mehrere auf den Nachmittag verschobene Eingangslektionen können aufgeteilt und an den Nachmittagen an andere Lektionen angehängt werden.

<sup>6</sup> Die Pausenzeit von 33 Minuten am Vormittag kann flexibel eingesetzt werden. Am Nachmittag ist spätestens nach zwei Lektionen eine Pause zu legen.

<sup>7</sup> Alle Lektionen sind für die Erfüllung des Lehrplans einzusetzen.

<sup>8</sup> Die Schulen organisieren die wöchentliche Unterrichtszeit von Montagmorgen bis und mit Freitagnachmittag. Am Mittwochnachmittag findet in der Regel kein Unterricht statt.

### § 24 Absätze 1 und 4

<sup>1</sup> Im Textilen und Technischen Gestalten sowie im Musikalischen Grundkurs

---

<sup>1</sup> GS 34.947, SGS 641.11

beträgt die Mindestzahl 6 und die Höchstzahl 13 Schülerinnen und Schüler pro Kurs oder Abteilung.

<sup>4</sup> In Einführungs- und Kleinklassen beträgt die maximale Abteilungsgrösse im Textilen und im

Technischen Gestalten sowie im Musikalischen Grundkurs 9 Schülerinnen und Schüler.

## **§ 25 Mehrjahrgangsklassen**

Für Schulen mit 100 oder weniger Schülerinnen und Schülern gelten folgende Klassenzahlen:

Anzahl Schülerinnen und Schüler	Anzahl Klassen
a. bis 20	1
b. 21 - 40	2
c. 41 - 60	3
d. 61 - 80	4
e. 81 - 100	5
f. 101 und mehr	6

### **Untertitel nach § 25**

V. Unterrichtsorganisation

### **Untertitel vor § 26**

A. Allgemeine Bestimmungen

## **§ 26**

aufgehoben

## **§ 27 Rhythmisierung des Unterrichts**

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler erhalten pro Schulwoche Unterricht:

- im Kindergarten an 5 Vormittagen und 1 bis 2 Nachmittagen;
- in der Primarschule an 5 Vormittagen und 1 bis 3 Nachmittagen.

<sup>2</sup> Im Kindergarten ist im Anschluss an die Eingangslektion eine andere Rhythmisierung als mit 45-Minuten-Lektionen üblich.

<sup>3</sup> An der Primarschule wird der Unterricht mit 45-Minuten-Lektionen sowie am Vormittag zusätzlich mit einer Eingangslektion rhythmisiert.

## **§ 28 Absatz 1**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden können ausserhalb des regulären Unterrichts auf ihre Kosten zusätzliche Angebote am Kindergarten und an der Primarschule einrichten.

**§ 29 Unterrichtsbeginn**

<sup>1</sup> Der Besuch der Eingangslektion ist für jedes Kind freiwillig.

<sup>2</sup> Der Unterrichtsbeginn für die einzelnen Kinder, welche die Eingangslektion nutzen, kann im Rahmen der Eingangslektion individuell gestaltet werden.

**§ 30 Wöchentliche Unterrichtszeit**

<sup>1</sup> Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für Schülerinnen und Schüler

- a. im 1. Kindergartenjahr: 22-23 Lektionen
- b. im 2. Kindergartenjahr: 22,5-25 Lektionen

<sup>2</sup> Falls die Schülerinnen und Schüler die freiwillige Eingangslektion ganz oder teilweise besuchen, erhöht sich ihre wöchentliche Unterrichtszeit:

- a. im 1. Kindergartenjahr: auf bis 26 Lektionen
- b. im 2. Kindergartenjahr: auf bis 28 Lektionen

**§ 31 Lektionendeputat**

Der Schule stehen für jede Kindergartenklasse einschliesslich Abteilungsunterricht und Eingangslektion wöchentlich 28 Lektionen zur Verfügung.

**§ 32 Wöchentliche Unterrichtszeit**

<sup>1</sup> Die wöchentliche Unterrichtszeit ohne kirchlichen Religionsunterricht beträgt für Schülerinnen und Schüler von Primar- und Kleinklassen:

- a. in der 1. und 2. Klasse: 26 Lektionen
- b. in der 3. und 4. Klasse: 29 Lektionen
- c. in der 5. und 6. Klasse: 30 Lektionen

<sup>2</sup> Wird der kirchliche Religionsunterricht innerhalb des regulären Stundenplans angeboten, erhöht sich die wöchentliche Unterrichtszeit um eine Lektion.

**§ 32a Lektionendeputat**

<sup>1</sup> Der Schule steht für Primar- und Kleinklassen einschliesslich Abteilungsunterricht folgende wöchentliche Lektionenzahl zur Verfügung:

- a. 1. und 2. Klasse: 33 Lektionen
- b. 3. und 4. Klasse: 36 Lektionen
- c. 5. Klasse: 35 Lektionen
- d. 6. Klasse: 34 Lektionen

<sup>2</sup> Für mehrstufige Primar- und Kleinklassen gilt die Lektionenzahl der beteiligten Klassenstufe mit dem höchsten Lektionendeputat.

<sup>3</sup> Die Schulleitung kann für mehrstufige Primar- und Kleinklassen beim Schulrat folgende Zusatzlektionen beantragen:

- a. 2-stufige Klassen: 1 Lektion
- b. 3-stufige Klassen: 2 Lektionen

- c. 4-stufige Klassen: 3 Lektionen
- d. 5-stufige Klassen: 4 Lektionen
- e. 6-stufige Klassen: 5 Lektionen

<sup>4</sup> Falls der kirchliche Religionsunterricht ausserhalb des regulären Stundenplans erteilt wird, kann die Schulleitung beim Schulrat für mehrstufige Primar- und Kleinklassen folgende Zusatzlektionen beantragen:

- a. mehrstufige Klassen mit einer Fremdsprache: 1 Lektion
- b. mehrstufige Klassen mit zwei Fremdsprachen: 2 Lektionen

### § 33

aufgehoben

### § 34

aufgehoben

## II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Liestal, 18. Juni 2013

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin: Pegoraro  
der Landschreiber: Achermann